

## Artikel 80

### Zusammensetzung

- (1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig Mitglieder an.**
- (2) Die Kirchenkreissynoden wählen**
  - 1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens vierzehn Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden;**
  - 2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;**
  - 3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**
- (3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens**
  - 1. zwei ehrenamtliche Mitglieder;**
  - 2. eine Pastorin bzw. einen Pastor; wenn mehrere Pastorinnen und Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst zu wählen;**
  - 3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.**
- (4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt zehn ehrenamtliche Mitglieder aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke, darunter mindestens zwei Mitglieder, die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden, und acht Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.**
- (5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**
- (6) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.**
- (7) 1 Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. 2 Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.**
- (8) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.**
- (9) 1 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. 2 Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. 3 Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.**
- (10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.**

### Grundinformationen

#### I. Textgeschichte

## 1. Veränderungen

Durch das Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415) wurde in Abs. 8 das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ersetzt. Durch das Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes vom 14. März 2023 (KABl. A Nr. 18 S. 50) wurde die Jugendquote eingeführt (Mitglieder die frühestens im Jahr der Wahl ihr 27. Lebensjahr vollenden); dazu wurden Abs. 2 Nr. 1 erweitert und Abs. 4 neu gefasst.

## 2. Textentwicklung

### Artikel 78: Zusammensetzung

- (1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Kirchenkreissynoden wählen
  1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder;
  2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
  3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens
  1. zwei ehrenamtliche Mitglieder;
  2. eine Pastorin bzw. einen Pastor, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst;
  3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.
- (4) Die Kirchenkreissynoden wählen achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.
- (5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität in Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.
- (7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Mitglieder mit beratender Stimme. Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.
- (8) Die Sprengel entsenden je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.
- (10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(1. Tagung der Verfassungsgebenden Synode, Drucksache 5, Seite 41)

Die Veränderungen zur zweiten Lesung betreffen im Wesentlichen Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 und Absatz 7.

### Artikel 81: Zusammensetzung

- (1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig Mitglieder an.
- (2) Die Kirchenkreissynoden wählen
  1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder;
  2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
  3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens
  1. zwei ehrenamtliche Mitglieder;
  2. eine Pastorin bzw. einen Pastor; wenn mehrere Pastorinnen und Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst zu wählen;
  3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.
- (4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke- Synodale), darunter insgesamt höchstens acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.
- (5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität in Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.
- (7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.
- (8) Die Sprengel entsenden je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.
- (10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 43)

Zur dritten Lesung erfolgten redaktionelle Korrekturen (Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4, Absatz 6) und eine Neufassung des Absatzes 8:

- (8) Die Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

(3. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 4/III).

### 3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zur Zusammensetzung der Landessynode.

### 4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Die Vertreter der NEK und der ELLM äußerten sich am 17. Juni 2008 kritisch gegenüber dem Vorschlag, dass die Bischöfinnen und Bischöfe Mitglieder in der Synode sein sollten. Die Bischofspersonen könnten nicht Mitglied in einem Gremium sein, gegen dessen Beschlüsse sie unter Umständen ein Veto aus Bekenntnisgründen einlegen müssten.

Die ursprünglichen Regelungen in den Grundsätzen zum Fusionsvertrag hatten am 23. Juni 2008 folgende Fassung:

#### IV.2.2 Zusammensetzung der Synode

IV.2.2.1 Die Mitglieder der Synode werden für sechs Jahre gewählt, berufen oder entsandt.

IV.2.2.2 Der Synode gehören einhundertsechsfünfzig gewählte, berufene und entsandte Mitglieder an.

IV.2.2.3 Gewählt werden durch die Kirchenkreissynoden:

- (a) sechsundsiebzig Ehrenamtliche
- (b) zweiunddreißig Pastorinnen und Pastoren und
- (c) vierzehn Mitarbeitende.

IV.2.2.4 Es werden achtzehn Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke gewählt.

IV.2.2.5 Weitere Mitglieder der Synode sind:

- (a) die vier Bischofspersonen kraft Amtes,
- (b) je ein Vertreter der Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachschaft Hamburg,
- (c) acht von der Kirchenleitung zu Berufende.

IV.2.2.6 Jeder Kirchenkreis erhält für die zu Wählenden nach IV.2.2.3

- (a) zwei Grundmandate für Ehrenamtliche,
- (b) ein Grundmandat für Pastorinnen bzw. Pastoren,
- (c) ein Grundmandat für die Mitarbeitenden und
- (d) gemeindegliederbezogene Mandate (Berechnung nach Hare-Niemeyer).

IV.2.2.7 Es ist sicherzustellen, dass

- (a) von jeder Kirchenkreissynode mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor aus einem Gemeindepfarramt gewählt wird,
- (b) für die von der Kirchenleitung zu berufenden Synodalen und die Synodalen der Dienste und Werke jeweils Quoten gebildet werden für im pfarramtlichen Dienst stehende Mitarbeitende sowie für Haupt- und Ehrenamtliche.

IV.2.2.8 Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

In der Sitzung der Steuerungsgruppe vom 25. Juni 2008 wurde beschlossen, zu IV.2.2.5 bzw. IV.2.2.8 zu ergänzen „bzw. eine Vertreterin“ und „Fachbereich Ev. Theologie der Universität Hamburg“ statt „Fachschaft“. Zu Punkt IV.2.2.5 (a) kündigten die Vertreter der ELLM an, dass sie die vorgeschlagene Mitgliedschaft der vier Bischofspersonen in der gemeinsamen Sitzung der drei Kirchenleitungen kritisch hinterfragen werden, auch wenn es sich dabei um einen Kompromiss handele. In Punkt IV.2.2.8 wurde die Entsendung von zwei Jugendvertreterinnen bzw. -vertretern aus jedem Sprengel analog zu den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Nordschleswigschen Gemeinde aufgenommen.

Neu in der Fassung vom 1. September 2008 war zudem eine weitere neben der bereits beschlossenen Änderung unter Punkt IV.2.2.5, der nun lautete:

Weitere Mitglieder der Synode sind:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereichs Evangelische Theologie Hamburg,
- b) zwölf von der Kirchenleitung zu Berufende.

Die Pommersche Landessynode bat die Kirchenleitung in den weiteren Verhandlungsprozess einzubringen, „dass in der zukünftigen Synode der gemeinsamen Kirche die Teilhabe von Jugendlichen gegenüber dem jetzigen Entwurf deutlich gestärkt wird. Dabei ist auch die Möglichkeit einer Stimmberechtigung zu prüfen.“ Im Ergebnis wurde Punkt V.2.2.8 umformuliert und das Rede- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung aufgenommen. Die Landessynode hatte sich sogar für neun Jugenddelegierte ausgesprochen.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin bat in seiner Stellungnahme vom 10. November 2008 um Erläuterung und um Klarstellung im Vertragstext, wer die 18 Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke gemäß IV.2.2.4 wähle. Die Kirchenleitung der NEK wies darauf hin, dass das Prozedere von der Verfassungebenden Synode erarbeitet werden werde. Da die Stärkung der jungen Generation in der Leitungsverantwortung der Kirche gestärkt werden solle, sprach sich der Kirchenkreisvorstand für die Entsendung von mindestens zwei Jugenddelegierten aus. Der Kirchenkreisvorstand Plön bat in seiner Erklärung vom 13. November 2008 darauf zu achten, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten in der neuen Kirche nicht auf drei Jugenddelegierte gemäß IV.2.2.8 beschränkt blieben. Diesbezüglich wies die Kirchenleitung der NEK darauf hin, dass die Stärkung durch die Änderung des Fusionsvertrags vom 17. Dezember 2008 umgesetzt sei.

In der Sitzung der UG Wahlen vom 23. November 2009 wurde der Punkt IV.2.2.3 behandelt. Für Ehrenamtliche, Pastoren und Mitarbeitende müsse eine für alle Ebenen einheitliche Begriffsdefinition im Wahlrecht enthalten sein. Die AG Verfassung sollte diese wahlrechtlichen Abgrenzungskriterien vorgeben. Dabei sollte die Funktionalität ein entscheidendes Kriterium in dem Sinne sein, was durch die jeweilige Zuordnung verhindert oder gefördert werden solle. Ehrenamtlich Ordinierte und Ordinierte im Ruhestand sollten als Ehrenamtliche in Gremien auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche tätig werden können. Die Definition der Mitarbeitenden orientiere sich am MVG. Bei der AG Verfassung wurde angefragt, ob es möglich sei, dass je Kirchenkreis nur ein Gemeindepastor gewählt werde und die anderen Plätze mit Pröpsten besetzt würden und ob die Zahl der Pröpstinnen und Pröpste in den Wahlgesetzen auf eine Person pro Kirchenkreis begrenzt werden solle. Darüber hinaus sei noch ein geordnetes Vorschlagsverfahren zu erarbeiten.

Es wurden außerdem die Punkte IV.2.2.5 und IV.2.2.7 der Grundsätze zum Fusionsvertrag aufgegriffen. Die Regelungen für die Berufung durch die Kirchenleitung seien in Abhängigkeit von der Amtszeit der Kirchenleitung, die parallel zur Legislaturperiode der Landessynode oder zeitlich versetzt verläuft, zu treffen. Es sei denkbar, dass die neue Kirchenleitung nach ihrer Konstituierung die Mitglieder der Landessynode beruft.

Wenn die alte Kirchenleitung die Synodalen berufen solle, dann müsste für die Übergangszeit auch die „Übergangskirchenleitung“ die Berufungen für die neue Landessynode vornehmen.

Von Herrn Dr. Eberstein wurden am 13. April 2009 Eckpunkte zum Landessynodalwahlrecht der Nordkirche zusammengetragen.

#### 4. Gesamtgliederzahl und Zusammensetzung

Der Synode gehören einhundertsechsfünfzig gewählte, berufene und entsandte Mitglieder an. Die Viererstruktur bei der Wahl aus den Personengruppen (Ehrenamtliche, Pastor/innen, Mitarbeitende und Vertreter/innen der Dienste und Werke) soll auch auf die zukünftigen Landessynodalwahlen anwendbar sein.

##### 4.1 Gewählt werden durch die Kirchenkreissynoden

- a) sechundsiebzig Ehrenamtliche
- b) zweiunddreißig Pastorinnen und Pastoren und
- c) vierzehn Mitarbeitende.

##### 4.1.1. Hierbei erhält jeder Kirchenkreis

- a) zwei Grundmandate für Ehrenamtliche,
- b) ein Grundmandat für Pastorinnen bzw. Pastoren,
- c) ein Grundmandat für die Mitarbeitenden und
- d) gegebenenfalls weitere gemeindegliederbezogene Mandate (Berechnung nach Hare- Niemeyer)

4.1.2. Es ist sicherzustellen, dass von jeder Kirchenkreissynode mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor aus einem Gemeindepfarramt gewählt wird. Die Zahl der Pröpstin und Pröpste soll auf eine Person pro Kirchenkreis begrenzt werden.

4.2 Es werden achtzehn Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke gewählt. Hierbei soll eine Ehrenamtliche/Hauptamtliche-Quote gebildet werden, wobei die Ehrenamtlichen die einfache Mehrheit bilden sollen (= 10 zu 8).

- Allgemein ist bei der Wahl darauf zu achten, dass auch Vertreter für landeskirchliche Dienste und Werke aus ELLM und PEK kandidieren, unabhängig von der Zuordnung dieser Dienste und Werke zu den neuen Kirchenkreisen oder zur landeskirchlichen Ebene.
- Völlig unklar ist noch, wie und von wem die Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke gewählt werden sollen:

Es kommen folgende fünf Wahlgremien in Betracht:

- 4.2.1 die Kammer für Dienste und Werke oder ein ähnliches Gremium,
- 4.2.2 die Kirchenkreissynoden,
- 4.2.3 die neue Landessynode im Wege der Selbstergänzung,
- 4.2.4 die Verfassungebende Synode in dritter Tagung als Übergangsregelung,
- 4.2.5 die Landessynoden der ELLM, NEK und PEK als Übergangsregelung.

##### Zu 4.2.1 Kammerwahl

Die Wahl durch die Kammer für Dienste und Werke wird einhellig abgelehnt. Gegen die Kammerwahl spricht, dass die Vertreter der Dienste und Werke in der Landessynode über gesamtkirchliche Belange entscheiden und die Kammerwahl keine synodale Legitimation gibt. Die Legitimation wäre lediglich für die Angelegenheiten der Dienste und Werke gegeben.

##### Zu 4.2.2 Wahl durch die Kirchenkreissynoden

- a) Vorteile
  - Gleicher Wahlkörper für alle gewählten Synodalen,
  - Gleiche Legitimation für gesamtkirchliche Belange,
  - Regionale Verteilung der Dienste-und-Werke-Mandate und Wahrnehmung der Vertreter/innen,

- Stärkere Verknüpfung der landeskirchlichen Dienste und Werke mit den Kirchenkreisen, - Regelmäßige Teilnahme der gewählten Synodalen als Gäste an den Kirchenkreissynoden.

b) Probleme

- Stellt Grundsatz IV.2.2.3 eine abschließende Aufzählung der in der Kirchenkreissynode zu Wählenden dar?,
- Wahltechnische Umsetzung schwierig wegen Quote (IV.2.2.7), die nicht vom einzelnen Kirchenkreis eingehalten werden kann, wenn nur eine Person zu wählen ist (wenn die 18 Synodalen auf 13 Kirchenkreise aufgeteilt werden, wäre aus jedem Kirchenkreis eine/e Synodale/r (z.B. Ehrenamtliche/r) und aus Kirchenkreisen mit mehreren Mandaten die weiteren fünf Synodalen (z.B. Hauptamtliche) zu wählen).

c) Lösungsansatz für die Gewährleistung einer Quote:

Bildung geeigneter Wahlbezirke aus mehreren Kirchenkreisen, in denen mindestens drei Personen gewählt werden können. Ein Kriterium bei der Quotenbildung kann sein, dass die Hauptamtlichen keine Mehrheit haben dürfen.

Zu 4.2.3 Wahl durch die neue Landessynode in Selbstergänzung a) Vorteile:

- Geringe wahltechnische Probleme (lange Vorstellungsrunde),
- Aktuelle Legitimation,
- Kein Quotenproblem.

Eine Entsprechung ist in der Berufung von Synodalen durch die Kirchenleitung in der PEK zu finden und in den Berufungen in den Kirchenvorstand in der NEK.

b) Probleme:

- Besetzung der synodalen Gremien bzw. des Präsidiums auf konstituierende Sitzung, Unerfahrene Synodale müssen wählen,
- Nachträgliche Selbstergänzung wohl erst auf der 2. oder 3. Tagung,
- Keine regionale Anknüpfung

Zu 4.2.4 Wahl durch die Verfassunggebende Synode a) Vorteil:

- Stärkere Beteiligung der ELLM und PEK Synodalen

b) Probleme:

- Darf die Verfassunggebende Synode überhaupt wählen? Verfassunggebende Synode bzw. Verband hat kein materielles Wahlrecht.
- Keine Personenkenntnis in Verfassunggebender Synode

Zu 4.2.5 Wahl durch die alten Landessynoden

a) Vorteile:

- Geringe wahltechnische Probleme (lange Vorstellungsrunde), - Bessere Personenkenntnis bei Wählenden,
- Kein Quotenproblem.

b) Probleme:

- Keine regionale Anknüpfung,
- Kontinuität der beiden Landessynoden.

Bei allen Varianten werden Wahlvorschläge durch die Kammer gemacht, diese können bei 4.2.2 durch die Kirchenkreissynoden und bei 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 durch die Synode ergänzt werden. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung eines geordneten Vorschlagsverfahrens zu achten. Die Vorschläger der Kammer sollten mit der Kirchenleitung abgestimmt sein, um die enge Verbindung der Kirche mit den Diensten und Werken deutlich werden zu lassen.

4.3 Es werden zwölf Synodale von der Kirchenleitung berufen. Hierbei soll eine Ehrenamtliche/Hauptamtliche-Quote gebildet werden, wobei die Ehrenamtlichen die einfache Mehrheit bilden sollen (=7 zu 5). Landeskirchliche Quoten soll es nicht geben. Für die erste „Nordkirchensynode“ käme als Berufende die Gemeinsame Kirchenleitung als „Übergangskirchenleitung“ in Betracht (vgl. die Befugnis der „vorläufigen Kirchenleitung“ in § 20 Absatz 1 Nummer 5 EG Verfassung Nordelbien). Wie diese Übergangskirchenleitung zusammengesetzt ist, ist noch zu klären, ist aber nicht durch die UG Wahlen zu entscheiden.

4.4 Weitere Mitglieder Synode sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereiches Evangelische Theologie Hamburg.

4.5 Der Landessynode sollen aus jedem Sprengel je zwölf Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung angehören.

4.6 Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

Diese Eckpunkte wurden in der Sitzung der UG Wahlen der AG Verfassung am 19. April 2010 besprochen. Unter Punkt 4.2 wurden drei der fünf Wahlgremien gestrichen. Als Alternativen verblieben die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke entweder durch die Landessynode der ELLM, NEK und PEK als Übergangsregelung oder durch die übergeleiteten Kirchenkreissynode in Wahlbezirken, beispielsweise auf Sprengel Ebene. Bei beiden Varianten sollte es beim Wahlvorschlagsrecht der Kammer für Dienste und Werke oder eines entsprechenden Gremiums bleiben; noch ungeklärt sei, ob diese Wahlvorschläge auch durch das Wahlgremium selbst ergänzt werden können sollen.

Bei allen Varianten werden Wahlvorschläge durch die Kammer gemacht, diese könnten bei 4.2.1 durch die Kirchenkreissynoden und bei 4.2.2 durch die Landessynoden ergänzt werden. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung eines geordneten Vorschlagverfahrens zu achten. Die Vorschläge der Kammer sollten mit der Kirchenleitung abgestimmt sein, um die enge Verbindung der Kirche mit den Diensten und Werken deutlich werden zu lassen.

Dieser neue Stand der Eckpunkte wurde in der folgenden Sitzung der UG Wahlen der AG Verfassung vom 12. Mai 2010 besprochen: Innerhalb der achtzehn Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke wurde das Verhältnis der Ehrenamtlichen zu den Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden auf zehn zu acht festgeschrieben, so dass die Mehrheit der Ehrenamtlichen gesichert und die nordelbische 2/3-Mehrheit noch nicht erreicht war. Die Wahl durch die alten Landessynoden (Punkt 4.2.1 und 4.2.2) wurde durch die UG Wahlen übereinstimmend abgelehnt. Bei der Wahl durch die Kirchenkreissynoden wurden folgende Varianten diskutiert: Es könnte jede Kirchenkreissynode für sich wählen, wobei klar aufgeteilt wäre, welche Kirchenkreissynode wie viele Synodale aus welcher Gruppe wählt. Dies wäre eine basisnahe Lösung mit überschaubarer Kandidatenzahl und ohne große Wahlkämpfe. Ungeklärt wäre bei dieser Variante, wo die überregional Angebundenen gewählt würden und wer festlegen würde, welcher Kirchenkreis die Ehrenamtlichen und wer die „Profis“ wählen würde. Denkbar sei auch eine einheitliche Wahl nach gemeinsamer Liste und Stimmwertverfahren, bei der überregional Angebundene besser berücksichtigt werden können. Es gebe auch eine große Auswahl, aber kleinere Kirchenkreise könnten benachteiligt sein, da es schwierig werden könnte, eigene Synodale zu wählen.

Als letzte Variante wurde die Wahl festgelegter Kandidatenzahlen in vier oder fünf annähernd gleich großen Kirchenkreisverbänden diskutiert. Auf diese Weise könnten Überregionale zugeordnet werden und die Wahl wäre noch überschaubar.

Zu Punkt 4.3 wurde das Verhältnis der Ehrenamtlichen zu den Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden innerhalb der zwölf von der Kirchenleitung zu Berufenen auf sieben zu fünf festgeschrieben. Auf dieser Basis wurde eine neue Fassung der Eckpunkte erstellt (Stand 19. Mai 2010):

## II. Inhaltliches

1. Die Mitglieder der Synode werden für sechs Jahre gewählt, berufen oder entsandt.
2. Der Synode gehören einhundertsechsfünfzig gewählte, berufene und entsandte Mitglieder an. Es werden Vertreter/innen aus den vier Personengruppen „Ehrenamtliche“, „Pastor/innen“, „Mitarbeitende“ und „Funktionsträger/innen der Dienste und Werke“ gewählt.
3. Gewählt werden durch die Kirchenkreissynoden:
  - a) sechsundsiebzig Ehrenamtliche,
  - b) zweiunddreißig Pastorinnen und Pastoren,
  - c) vierzehn Mitarbeitende und
  - d) achtzehn Funktionsträger/innen der Dienste und Werke
4. Bei der Wahl nach Nummer 3 Buchstaben a bis c erhält jeder Kirchenkreis
  - a) zwei Grundmandate für Ehrenamtliche,
  - b) ein Grundmandat für Pastorinnen bzw. Pastoren,
  - c) ein Grundmandat für die Mitarbeitenden und
  - d) gegebenenfalls weitere gemeindegliederbezogene Mandate (Berechnung nach Hare- Niemeyer).
5. Bei der Wahl nach Nummer 3 Buchstabe b ist sicherzustellen, dass von jeder Kirchenkreissynode mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor aus einem Gemeindepfarramt gewählt wird. Die Zahl der Pröpstinnen und Pröpste soll auf eine Person pro Kirchenkreis begrenzt werden.
6. Von den achtzehn Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke sollen zehn Ehrenamtliche sein. Acht gehören der Gruppe der Pastor/innen und Mitarbeitenden an, wobei es fraglich ist, ob hier eine Quote gebildet werden soll (vgl. Verfassungsgrundsätze IV.2.2.7).
  - 6.1 Allgemein ist bei der Wahl darauf zu achten, dass auch Vertreter für landeskirchliche Dienste und Werke aus ELLM und PEK kandidieren, unabhängig von der Zuordnung dieser Dienste und Werke zu den neuen Kirchenkreisen oder zur landeskirchlichen Ebene.
  - 6.2 Um die wahltechnische Umsetzung oben erwähnter Quote/Quoten zu ermöglichen, sollen geeignete Wahlbezirke aus mehreren Kirchenkreisen gebildet werden.
  - 6.3 Das Wahlvorschlagsrecht liegt bei der Kammer. Die Wahlvorschläge könnten durch die Kirchenkreissynoden ergänzt werden. Dabei ist jedoch auf die Einhaltung eines geordneten Vorschlagverfahrens zu achten. Die Vorschläge der Kammer sollten mit der Kirchenleitung abgestimmt sein, um die enge Verbindung der Kirche mit den Diensten und Werken deutlich werden zu lassen.

7. Es werden zwölf Synodale von der Kirchenleitung berufen. Sieben sind Ehrenamtliche. Fünf gehören der Gruppe der Pastor/innen und Mitarbeitenden an, wobei es fraglich ist, ob hier eine Quote gebildet werden soll (vgl. Verfassungsgrundsätze IV.2.2.7). Landeskirchliche Quoten soll es nicht geben. Für die erste „Nordkirchensynode“ käme als Berufende die Gemeinsame Kirchenleitung als „Übergangskirchenleitung“ in Betracht (vgl. die Befugnis der „vorläufigen Kirchenleitung“ in § 20 Absatz 1 Nummer 5 EG Verfassung Nordelbien). Wie diese Übergangskirchenleitung zusammengesetzt ist, ist noch zu klären, ist aber nicht durch die UG Wahlen zu entscheiden.

8. Es gibt keine geborenen Mitglieder der Landessynode. Bischöfinnen und Bischöfe sollen nicht nur nicht geborene Mitglieder der Landessynode sein, sondern auch nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt werden können. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, können Präsident/in, Dezernent/innen und Referent/innen des „Nordkirchenamts“ nicht Mitglieder der Landessynode sein.

9. Weitere Mitglieder der Synode sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereiches Evangelische Theologie Hamburg.

10. Der Landessynode sollen aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung angehören.

11. Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

12. Die Eckpunkte 10 bis 13 für die Kirchenkreissynodalwahlen gelten auch für die Landessynodalwahlen.

Die Regelung in der Verfassung für den damaligen Artikel 78 hatte am 31. Mai 2010 folgende Fassung:

- (1) Der Synode gehören einhundertsechsfünfzig Mitglieder an.
- (2) Die Kirchenkreissynode wählen
  1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder;
  2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
  3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens
  1. zwei ehrenamtliche Mitglieder;
  2. eine Pastorin bzw. einen Pastor, davon mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst;
  3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.
- (4) 1 Die Kirchenkreissynode wählen achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2 Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.
- (5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Die Theologische Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität in Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.
- (7) 1 Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit beratender Stimme. 2 Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.

(8) Die Sprengel entsenden je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

(9) 1 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Synode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Synode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. 2 Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Synode zu berufen bzw. zu entsenden. 3 Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

In der Sitzung der AG Verfassung vom 4. und 5. Juni 2010 wurde einvernehmlich als Absatz 10 angefügt: „Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Die Steuerungsgruppe beschloss diese Fassung am 3. September 2010.

Die Kirchenleitung der NEK regte schriftlich am 9. September 2010 an, dass in Absatz 1 vor die Zahl der Mitglieder das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt werden sollte. Absatz 3 Nummer 2 sollte überarbeitet werden, weil die Formulierung missverständlich sei. Für Absatz 7 wurde vorgeschlagen, die Formulierung „Vertreterinnen bzw. Vertreter“ durch das Wort „Mitglieder“ zu ersetzen.

Die AG Verfassung befasste sich am 13. September 2010 mit dem Landessynodalwahlrecht (vgl. auch Teil 2 des Einführungsgesetzes), für das bereits die Eckpunkte, basierend auf den Grundsätzen zum Fusionsvertrag, erarbeitet worden waren. Demnach sei die Kirchenkreissynode der einzige Wahlkörper. Für die Werke-Synodalen sollten drei Kirchenkreiswahlverbände gebildet werden, die den drei Sprengeln der Nordkirche entsprechen.

In der Verfassung sollte das Wort „stimmberechtigten“ ergänzt werden, da die Nordschleswigsche Gemeinde mit zwei Mitgliedern mit beratender Stimme vertreten sein sollte, so dass sich zwar die Mitgliederzahl erhöhe, nicht aber die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Ein entsprechender Antrag der Kirchenleitung der NEK lag für die Tagung der Gemeinsamen Kirchenleitung vom 17. und 18. September 2010 bereits vor. Gemeinsam mit der vorgeschlagenen Veränderung für Absatz 7, in dem es leicht verändert heißen sollte: „Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Mitglieder mit beratender Stimme. Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.“, wurde der Antrag angenommen. Weiterhin regte die Nordelbische Kirchenleitung eine sprachliche Verbesserung in Absatz 3 an, die aber zurückgestellt wurde.

**Auf der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode** wurde mit Antrag 63 beantragt, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

- „(2) Die Kirchenkreissynoden wählen
1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder;
  2. dreiundzwanzig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
  3. dreiundzwanzig aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Durch diese Veränderung betroffene Artikel und Paragraphen des Einführungsgesetzes seien entsprechend anpassen. Durch diese Änderung sollte den nichtordinierten Mitarbeitenden eine angemessene Rolle zukommen.

Es wurde außerdem beantragt, dass eine Untergruppe des Rechtsausschusses gebildet werde, die unter Einbeziehung der Dienste und Werke einen Vorschlag der Synodalen für die ers-

te gemeinsame Synode aus dem Bereich der Dienste und Werke — in der Verfassung Artikel 78 Absatz 4 sowie die entsprechenden Regelungen im Einführungsgesetz — erarbeitet, wobei die Eckpunkte Profitabilität, Ansiedlung auf der landeskirchlichen Ebene sowie Bildung eines Wahlkörpers aus den haupt- und ehrenamtlich Engagierten der Dienste und Werke berücksichtigt werden sollten (Anträge 62 und 124). Das bisher beschlossene Wahlverfahren sei extrem kompliziert und organisatorisch aufwendig.

Die NEK regte für Absatz 1 die Streichung des Wortes „stimmberechtigte“ an. Absatz 3 Nummer 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„2. eine Pastorin bzw. einen Pastor; wenn mehrere Pastorinnen bzw. Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst zu wählen.“

Zu Absatz 4 sollten die Ergebnisse der AG Wahlrecht der Steuerungsgruppe abgewartet werden. Für Absatz 7 wurde folgende Fassung vorgeschlagen:

„(7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.“

In Absatz 9 Satz 1 sollte das Wort „persönliche“ gestrichen werden.

Die PEK schlug für Absatz 5 folgende neue Fassung vor: „Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ So sollte klargestellt werden, dass nicht fünf aus jeder Gruppe berufen werden.

Helmut Wolf, ehemaliger Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern sprach in seiner Stellungnahme genau dieses Problem an: Es sei in den Absätzen 4 und 5 unklar, ob die beiden Zahlen acht bzw. fünf sich auf die beiden Gruppen insgesamt oder jeweils auf jede Gruppe für sich.

Auf der Sondertagung der Verfassunggebenden Synode am 14. und 15. Januar 2011 wurde in den Arbeitsgruppen Kritik an zahlreichen Formulierungen in verschiedenen Paragraphen, die die Dienste und Werke schlechter stellen als die Kirchengemeinden, geäußert. Es sollte nachgefragt werden, welche theologische Begründung für mehr Pastoren gegenüber den Mitarbeitenden es gebe.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 14. März 2011 wurde die Wahl der Werke-Synodalen durch die Kirchenkreissynoden gemäß Absatz 4 kritisiert, aber auch eine Wahl durch die „alte“ Synode oder neue Wahlkörper wurden abgelehnt. Die Regelung gehöre ohnehin nicht in die Verfassung, da sie nur für die Wahl zur ersten Synode gelte. Vorgeschlagen wurde beispielsweise eine Art „Synodalwahlausschuss“, der die Werke-Synodalen wählen sollte und unmittelbar an die Dienste und Werke angebunden und einwandfrei demokratisch gewählt sein sollte. Es wurde beschlossen, dass der Ausschuss das Kirchenamt um den Entwurf einer Regelung bat, wonach die Werke-Synodalen nach Artikel 78 Absatz 4 von einem Gremium gewählt werden, das aus den Diensten und Werken gebildet werde. Es müsse demokratisch legitimiert und den Wahlgrundsätzen verpflichtet sein. Es müsse zur selben Zeit

wie die Kirchenkreissynode wählen. (einstimmig) Es bestand Einigkeit darüber, dass ein solches Gremium den Wahlprinzipien verpflichtet und hinreichend repräsentativ sein müsse. Es müsse ausgeschlossen sein, dass die Diakonie allein oder ganz überwiegend vertreten sei. Durch einwandfreie demokratische Legitimation müsse gesichert sein, dass nicht leitende Personen aus bestimmten Diensten und Werken nur eine „Entsendung“ vornehmen.

Die Steuerungsgruppe beauftragte die AG Wahlrecht am 7. April 2011 damit, die Anträge 62 und 124 zu bearbeiten; dieser Auftrag war von der Gemeinsamen Kirchenleitung in deren Sitzung vom 19. Januar 2011 an die Steuerungsgruppe delegiert worden.

Die Verfassungegebende Synode hat im Januar 2011 dafür votiert, die Bestimmungen zur Wahl der Werke-Synodalen in die Landessynode dem Rechtsausschuss zur Überarbeitung zu überweisen.

Der Rechtsausschuss wandte sich am 9. Juni 2011 in einem Schreiben an die Arbeitsstelle des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland und erläuterte, dass der Ausschuss noch keine Formulierungsvorschläge erarbeitet habe, obwohl er sich bereits ausführlich mit der Wahl der Werke-Synodalen und deren demokratischer Legitimation beschäftigt habe. Es sollten die Ergebnisse der von der Steuerungsgruppe eingesetzten Gruppe abgewartet werden, der Rechtsausschuss bat insoweit um regelmäßige Informationen. Er wies darauf hin, dass eine demokratische Legitimation gesichert wäre, wenn wie bisher in Nordelbien die Kammer Wahlvorschläge mache, sofern gesichert sei, dass die beteiligten Dienste und Werke an der Aufstellung der Kandidaten mitwirken könnten. Ebenso denkbar wäre ein System, mit dem die Dienste und Werke in einem hinreichend demokratischen und die Wahlgrundsätze achtenden Verfahren Delegierte wählen, die dann ihrerseits eine Vorschlagsliste aufstellen.

Das Nordelbische Kirchenamt wies darauf hin, dass die Formulierung „stimmberechtigte Mitglieder“ in einem inhaltlichen Zusammenhang zu Absatz 7 stünde. Die Berechnung der Quoren sei schwierig, weil nicht klar sei, ob alle Mitglieder oder nur die stimmberechtigten Mitglieder gemeint seien. Die Frage sei, ob eine originäre Mitgliedschaft ohne Stimmrecht überhaupt möglich bzw. sinnvoll sei. Es wurde daher vorgeschlagen, das Wort „stimmberechtigte“ wieder zu streichen und in Absatz 7 das Wort „Mitglieder“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter mit Rede- und Antragsrecht“ zu ersetzen. Die Entscheidung über den Antrag 63 sei eine kirchenpolitische Entscheidung. Zu Absatz 3 wurde folgende Formulierung vorgeschlagen: „2. eine Pastorin bzw. einen Pastor; wenn mehrere Pastorinnen bzw. Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst zu wählen;“. Absatz 4 sollte Nummer 4 des Absatzes 3 werden. Zu den Anträgen 62 und 124 wurde darauf hingewiesen, dass das Vorschlags- statt des Wahlrechts der Kammer Resultat des nordelbischen Reformprozesses ist. In Absatz 6 sollte auf eine einheitliche Bezeichnung der Fakultäten und Fachbereiche geachtet werden. In Absatz 9 sollte das Wort „persönliche“ gestrichen werden.

Der Rechtsausschuss bat das Kirchenamt um den Entwurf einer Regelung, wonach die Werke-Synodalen nach Absatz 4 von einem Gremium gewählt werden, das aus den Diensten und Werken gebildet werde und das demokratisch legitimiert und den Wahlgrundsätzen verpflichtet sein müsse. Es müsse zur selben Zeit wie die Kirchenkreissynode wählen. Der Aus-

schuss regte an, das Nähere zu Artikel 78 Absatz 8 abschließend im Wahlrecht der Nordkirche zu regeln. In Absatz 9 sollte eine Listenstellvertretung geregelt werden.

Die Kammer für Dienste und Werke schlug für Absatz 4 folgende Formulierung vor:

„(4) Die Wahlversammlung der Dienste und Werke wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.“

Dem schloss sich der Hauptbereich 4 an. Die bisherige Regelung für die Wahl der Werkesynodalen durch die Kirchenkreissynoden wurde als wenig praktikabel und auch als der Rolle von Diensten und Werken auf der Ebene der Landeskirche als nicht angemessen angesehen. Daher wurde die Idee der Einberufung einer eigenen Wahlversammlung aus Delegierten der Hauptbereiche und der Konvente der Dienste und Werke der Kirchenkreise unterstützt. Das Wahlvorschlagsrecht sollte wie bisher bei der Kammer für Dienste und Werke liegen. Der Hauptbereich 5 schloss sich dem Vorschlag der Kammer für Dienste und Werke ebenfalls an.

Der Hauptbereich 7 unterstützte die Anträge 62 und 124.

Aus dem Kirchenkreis Dithmarschen kam Unterstützung für den Antrag 63.

Die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein äußerten, dass die Kirchenkreissynoden als Wahlgremium für die Dienste- und Werke-Synodale nicht geeignet seien.

Der Kirchenkreis Nordfriesland formulierte für Absatz 2:

„Die Kirchenkreissynoden wählen

1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder,
2. dreiundzwanzig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
3. dreiundzwanzig Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Der Antrag 124 wurde unterstützt, das im bisherigen Entwurf angelegte Verfahren sei extrem kompliziert.

Der GA MAV unterstützte Antrag 63. Absatz 5 sollte am Ende wie folgt ergänzt werden: „davon je ein Sitz für den Gesamtausschuss der MitarbeiterInnenvertretung und der PastorInnenvertretung.“

Der Landeskirchenmusikdirektor unterstützte Antrag 63 ebenfalls. Die Kirchenkreissynoden sollten gemäß Absatz 2 neben den sechsundsiebzig ehrenamtlichen Mitgliedern je dreiundzwanzig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen. Die Gemeinsame Kirchenleitung entschied sich auf ihrer Tagung vom 2. Juli 2011 gegen diesen Vorschlag.

Univ.-Prof. Dr. Hans Michael Heinig wies darauf hin, dass in Absatz 8 unklar bliebe, durch welche Stelle die Entsendung vorgenommen werden sollte

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 wurde Antrag 63 von niemandem übernommen. Nach einer längeren Diskussion wurde beschlossen zu empfehlen, Artikel 78 Satz 1 entsprechend des Fusionsvertrages zu formulieren: „(7) Die Nordschles-

wigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.“. Als Folgeänderung wurde die Streichung des Wortes „stimmberechtigte“ in Absatz 1 empfohlen. Die demokratische Legitimation der Werkesynodalen wurde hinterfragt (Absatz 4), es sollten jedoch die Ergebnisse der AG Wahl abgewartet werden. Die Absätze 2, 3, 5 und 6 wurden als unproblematisch angesehen. Zu Absatz 8 wurde hinterfragt, wie die Entsendung aus den Sprengeln demokratisch erfolge. Es gab außerdem eine längere Aussprache zu Absatz 9, verschiedene Möglichkeiten der Stellvertretung wurden streitig diskutiert. Es wurde beantragt, „persönliche“ zu streichen und die Listenstellvertretung zu ermöglichen. Es wurde schließlich beschlossen zu empfehlen, Artikel 78 Absatz 9 Satz 1 zu ändern in: „(9) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen (Listenstellvertretung).“.

Auf Antrag wurde über das Wahlverfahren der Stellvertretungen jedoch noch weiter beraten. Ein eigener zweiter Wahlgang solle eine gezielte Stellvertreterwahl ermöglichen.

Die AG Wahlrecht entschied sich in ihrer Sitzung vom 23. Juni 2011 für die Wahl durch eine Wahlversammlung, da dadurch das Zwei-Säulen-Modell besser umsetzbar sei. Die Wahl durch die Kirchenkreissynoden sei für die Funktionsträgerinnen bzw. -träger der Dienste und Werke mit einer Doppelbelastung verbunden, da diese sich nicht nur beruflich oder ehrenamtlich in den Diensten und Werken engagierten, sondern auch Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssten, um auf die Wahl der Werke-Synodalen Einfluss nehmen zu können. Die Wahl in Kirchenkreiswahlverbänden werde als unpraktikabel angesehen, Kandidatinnen und Kandidaten seien dort unter Umständen kaum bekannt. Jedoch sei insbesondere eine Vergleichbarkeit der Wahl auf allen kirchlichen Ebenen bei einer Wahl in Kirchenkreiswahlverbänden gegeben. Vermittelnd wurde auf die inhaltliche Verwobenheit von Diensten und Werken mit den verschiedenen kirchlichen Ebenen hingewiesen, die sich im Vorschlag der nordelbischen Kammer für Dienste und Werke hinsichtlich der Zusammensetzung der Wahlversammlung trefflich widerspiegeln. Es herrschte Einigkeit darüber, dass das Wahlgremium nicht zu klein und nicht nur mit landeskirchlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Dienste und Werke besetzt sein dürfe; es müsse demokratisch legitimiert und möglichst repräsentativ sein.

Der Vorschlag für die Regelung des Artikels 78 Absatz 4 lautete demnach mit den Änderungen der AG Verfassung:

„Eine aus Wahlen hervorgegangene Wahlversammlung, die mindestens 100 Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Landeskirche und der Kirchenkreise umfasst und mehrheitlich aus Ehrenamtlichen zusammengesetzt ist, wählt 18 Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darunter acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die landeskirchlichen Dienste und Werke mit Sitz in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern müssen je Kirchenkreis durch mindestens eine Synode oder einen Synodalen vertreten sein.“

Die Steuerungsgruppe beschäftigte sich in ihrer Sitzung vom 7. Juli 2011 ebenfalls mit der Wahl der Werke-Synodalen. Es wurde überlegt, ob dem Zwei-Säulen-Modell nicht schon damit ausreichend Rechnung getragen werde, dass eine bestimmte Anzahl von Synodalen aus dem Bereich der Dienste und Werke kommen müssen. Darauf wurde entgegnet, dass die

Stellung der Dienste und Werke ein besonderes Merkmal der Nordelbischen Kirche sei, das im Wahlverfahren entsprechend berücksichtigt werden müsse. Die AG Recht und der Rechtsausschuss der Verfassungegebenden Synode wurden gebeten, die in der Beschlussvorlage aufgeführten Grundsätze und Ausführungen zum Wahlrecht auf Ihre Umsetzbarkeit zu prüfen.

In der Sitzung der Steuerungsgruppe vom 21. Juli 2011 wurde auf Vorschlag der NEK das Wort „stimmberechtigte“ in Absatz 1 wieder gestrichen. Absatz 3 Nummer 2 erhielt folgende Fassung: „2. eine Pastorin bzw. einen Pastor; wenn mehrere Pastorinnen bzw. Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst zu wählen;“. Für Absatz 7 wurden als Folgeänderung zu Absatz 1 folgende Fassung beschlossen: „(7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.“ In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „persönliche“ gestrichen.

Die von der Steuerungsgruppe beschlossene Fassung lautete demnach (Stand 21. Juli 2011):

#### Artikel 78: Zusammensetzung

- (1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig Mitglieder an.
- (2) Die Kirchenkreissynode wählen
  1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder;
  2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
  3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens
  1. zwei ehrenamtliche Mitglieder;
  2. eine Pastorin bzw. einen Pastor, wenn mehrere Pastorinnen bzw. Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst;
  3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.
- (4) Die Kirchenkreissynoden wählen achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon acht aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.
- (5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Die Theologische Fakultäten der Universität in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität in Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.
- (7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.
- (8) Die Sprengel entsenden je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Für die nach Absatz 5 berufenen

und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Die Redaktionsgruppe nahm an dem Wort „insgesamt“ keine Änderung vor.

In der Sitzung der AG Recht vom 15. August 2011 wurde vorgeschlagen, dass — gegebenenfalls durch Nachfrage bei den Landesjugendpastoren — geklärt werden solle, durch welches Gremium die Sprengel jeweils zwei Jugenddelegierte in die Landessynode entsenden. Des Weiteren wurde der von der AG Verfassung beschlossene Textvorschlag für den Absatz 4 besprochen. Die Zahl 100 ergebe sich aus der Umsetzung des Verhältnisses 85:10:5, wie es im Verband an verschiedenen Stellen zu Anwendung komme, solle jedoch nicht in der Verfassung erscheinen, weil sie sich aus der Fusionssituation ergebe. Herr Antonioli sieht in der Einrichtung eines eigenen Wahlkörpers für die Werke-Synodalen eine Abweichung von den bisherigen Prinzipien. Für die Pastoren-Synodalen wurde gerade Wert darauf gelegt, dass es kein „Stände“-wahlrecht gibt. Bei den derzeitigen Wahlen in der ELLM zeige sich, dass sich die Wahl der Pastorinnen und Pastoren durch die Kirchengemeinderäte nicht mehr an inhaltlichen Positionen, sondern an der regionalen Vertretung orientiert. Eigentlich wollte man auch in Nordelbien keine Wahlkörper neben den Kirchenkreissynoden einrichten, aber die Kirchenkreissynoden sind aus verschiedenen Gründen für die Wahl der Werke-Synodalen nicht geeignet.

Die folgenden Anträge wurden unter der Voraussetzung gestellt, dass die gestrichenen Passagen in das Wahlgesetz übernommen werden. So wurde beantragt, dass Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung erhalte: „Eine Wahlversammlung wählt 18 Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darunter acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ (Anm.: Fassung in den Materialien in einer E-Mail vom 16. August 2011 leicht abgewandelt: „(4) Eine Wahlversammlung wählt 18 Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darunter acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.“) Dieser Antrag wurde angenommen. Folgende Fassung wurde jedoch abgelehnt: „Eine aus Wahlen hervorgegangene Wahlversammlung wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darunter acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“, ebenso wie die Formulierung: „Eine aus Wahlen hervorgegangene Wahlversammlung, die Vertreterinnen und Vertreter von Diensten und Werken der Landeskirche und der Kirchenkreise umfasst und mehrheitlich aus Ehrenamtlichen zusammengesetzt ist, wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darunter acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ Zustimmung fand der Antrag, Absatz 4 Satz 2 zu streichen.

Dem Vorschlag entsprechend wurde bei Herrn von Engelhardt im August 2011 nach Vorschlägen für die Entsendung der Jugenddelegierten angefragt. Dieser antwortete, dass er die Entsendung in Mecklenburg der Landesjugendkonvent als höchstens Gremium der Jugendvertretung in der mecklenburgischen Kirche die Aufgabe der Delegation wahrnehme. Er schlug vor, die zukünftige Regelung in den drei Kirchen abzustimmen. Im weiteren Verlauf

wurde dementsprechend auch eine „Nordkirchenjugendvertretung“ vorgeschlagen, wobei die Formulierung noch geändert werden müsse. Alternativ sollten Sprengelbischöfin bzw. Sprengelbischof die beiden Jugenddelegierten ihres Sprengels in die Landessynode entsenden, wie es sich aus dem Verfassungstext ergebe.

Das Fehlen dieser Regelung wurde auch in der Stellungnahme der EKD angemerkt.

In der Sitzung der Steuerungsgruppe vom 25. und 26. August 2011 wurde der Vorschlag der AG Recht, zur Wahl der Synodalen aus dem Bereich der Dienste und Werke eine Wahlversammlung einzuführen, als „Paradigmenwechsel“ bezeichnet. Vertreter der NEK stimmten dem grundsätzlich zu, gaben aber zu bedenken, dass jedes andere Prinzip sehr viel aufwendiger wäre und auch nicht demokratischer wäre. Es wurde vorgeschlagen, das Zwei-Säulen-Prinzip hinsichtlich des Wahlrechts aufzugeben. Der Vorschlag sei schon ein Ergebnis der Beratungen mit der Kammer für Dienste und Werke. Der kritische Einwand, dass über diese Wahlversammlung Menschen in die Landessynode gewählt werden könnten, die nicht Mitglied einer Kirchenkreissynode seien, wurde damit entkräftet, dass die von den Kirchenkreissynoden gewählten Landessynodalen auch nicht zwingend aus deren Mitte zu wählen seien. Es sollte geprüft werden, ob Artikel 47 für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode entsprechend formuliert werden müsste, um der Praktikabilität willen. Dies solle noch einmal in der Kirchenleitung der ELLM erwogen werden. Der Formulierung der Redaktionsgruppe wurde zugestimmt.

Das Rechtsdezernat wies im August 2011 darauf hin, dass in Absatz 4 die Zahl „achtzehn“ ausgeschrieben werden müsse. Es wurde außerdem nach erneuter vertiefter Befassung mit der Materie folgende Neufassung vorgeschlagen: „(4) Eine Wahlversammlung wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), davon zehn dort ehrenamtliche Tätige und acht dort beruflich tätige Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ Mit dieser Formulierung trete die unterschiedliche Gruppenzugehörigkeit deutlicher hervor und es erfolge eine bessere Verknüpfung zu den Formulierungen im Landeswahlgesetz.

Die von der Steuerungsgruppe am 26. August 2011 beschlossene Fassung lautete:

#### Artikel 81: Zusammensetzung

- (1) Der Landessynode gehören einhundertsechsfünfzig Mitglieder an.
- (2) Die Kirchenkreissynoden wählen
  1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder;
  2. zweiunddreißig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
  3. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens
  1. zwei ehrenamtliche Mitglieder;
  2. eine Pastorin bzw. einen Pastor, wenn mehrere Pastorinnen und Pastoren gewählt werden, so ist mindestens eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, und nicht mehr als eine Pröpstin bzw. einen Propst zu wählen;
  3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter.
- (4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darun-

ter insgesamt höchstens acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ,davon mind. 1 Pastorin bzw. 1 Pastor sowie 1 Mitarbeiterin bzw. 1 Mitarb. [so nur in Version der Registratur, Anm. RvB]

(5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität in Hamburg entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Theologie.

(7) 1 Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter mit Rede- und Antragsrecht. 2 Entsprechendes gilt für weitere angeschlossene Kirchengemeinden.

(8) Die Sprengel entsenden je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

(9) 1 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Landessynode gewählt worden sind, sind stellvertretende Mitglieder der Landessynode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. 2 Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Landessynode zu berufen bzw. zu entsenden. 3 Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

(10) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

In der Sitzung der Gemeinsamen Kirchenleitung vom 16. und 17. September 2011 wurde folgender Änderungsantrag angenommen:

„(4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darunter insgesamt höchstens acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.“

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 6. bis 8. Oktober 2011 wurden erneut massive Bedenken gegen das „völlig überzogene Wahlgewicht“ einer „aus wenigen Interessenvertretern bestehenden Wahlversammlung“ geäußert. Aus kirchenpolitischen Gründen wurde allerdings nur gefordert, dass das Vorschlagsrecht von der Kammer auf alle Stimmträger und deren Wähler erweitert werden. Redaktionell wurde angemerkt, dass der Begriff „Mitglieder“ aus Absatz 1 auch im Folgenden konsequent verwendet werden sollte statt wie später „Synodale“.

**Im Rahmen der 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode** wurde folgende Änderung beantragt:

„1. In Nummer 2 wird die Angabe „zweiunddreißig“ durch die Angabe „dreiundzwanzig“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird die Angabe „vierzehn“ durch die Angabe „dreiundzwanzig“ ersetzt.“

Die Begründung ergebe sich aus Artikel 14: „Die ehrenamtlichen und beruflichen Dienste sind gleichwertig und aufeinander bezogen.“ Dieser Antrag wurde allerdings zurückgezogen.

Zum Verfassungsentwurf wurde von Dr. Eberstein am 3. November 2011 die folgende Fassung vorgeschlagen:

„(4) Eine Wahlversammlung wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), davon zehn dort ehrenamtlich Tätige und acht dort beruflich tätige Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.“

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 4. bis 6. November 2011 wurde festgestellt, dass das Entsendungsrecht gemäß Absatz 8 nicht umsetzbar sei, da der Sprengel über keine Organe verfüge. Es wurde daher folgende Fassung beschlossen: „(8) Die Jugendvertretung der Landeskirche entsendet aus jedem Sprengel zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht.“ Ein inhaltsgleicher Vorschlag wurde auch von den Jugenddelegierten der ELLM gemacht.

Die Frage nach der Synodenbeteiligung der Vikare und Theologiestudierenden, die von der Synode eingefordert worden sei, solle nicht mit den Jugenddelegierten verknüpft werden, berufsständische Vertretungen hätten in einer Synode keinen Platz.

Am 22. November 2011 merkte Dr. Eberstein zur aktuellen Fassung des Absatzes 4 („(4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodalen), darunter höchstens acht Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.“) an, dass mit dieser Formulierung im Ergebnis von den achtzehn Werke-Synodalen sechzehn Laien sein könnten. Er hinterfragte, ob dies gewollt sei und schlug alternativ vor:

„(4) Eine Wahlversammlung, die die Vielfalt der Dienste und Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland repräsentiert, wählt achtzehn Synodale aus dem Bereich der landeskirchlichen Dienste und Werke (Werke-Synodale), darunter mindestens zehn dort ehrenamtlich Tätige und höchstens acht dort beruflich tätige Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter.“

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 23. bis 26. November 2011 wurde der Brief der Jugendvertretung besprochen, wonach die Synode auf drei Jugenddelegierte vergrößert werden sollte, es übernimmt jedoch niemand diesen Antrag, und diese inhaltliche Änderung soll auch nicht auf der 3. Tagung in die Verfassunggebende Synode eingebracht werden. Die weiteren redaktionellen Vorschläge wurden übernommen.

Schließlich wurde vom Rechtsdezernat noch angemerkt, dass in Absatz 3 Nummer 2, 2. Halbsatz das Wort „einen“ jeweils durch das Wort „ein“ ersetzt werden müsse.

## **II. Vorgängervorschriften**

### **1. Verfassung der NEK**

Artikel 71 der Verfassung NEK lautete:

- (1) Die Synode besteht aus einhundertvierzig Mitgliedern.
- (2) Die Kirchenkreissynoden wählen
  - a) neunundsechzig Synodale, die weder Pastorinnen bzw. Pastoren noch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein dürfen,
  - b) siebenundzwanzig Synodale aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren und
  - c) zwölf Synodale aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.
- (3) 1 Jede Kirchenkreissynode wählt aus der Gruppe nach Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Synodale und aus den Gruppen nach Absatz 2 Buchstabe b und c mindestens je eine Synodale bzw. einen Synodalen. 2 Im Kirchenkreis darf nicht mehr als eine Pröpstin bzw. ein Propst gewählt werden.
- (4) 1 Die amtierende Synode wählt auf ihrer letzten Tagung achtzehn Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon sechs aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. 2 Die Kammer für Dienste und Werke erstellt die Wahlvorschlagsliste.
- (5) Die Kirchenleitung beruft zwölf Synodale, von denen höchstens drei den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angehören sollen.
- (6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je eine Synodale bzw. einen Synodalen aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren der Theologie.
- (7) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.
- (8) 1 Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zu Mitgliedern der Synode gewählt worden sind, sind persönliche stellvertretende Mitglieder der Synode in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. 2 Für die nach Absatz 5 berufenen und die nach Absatz 6 entsandten Mitglieder sind jeweils persönliche stellvertretende Mitglieder der Synode zu berufen und zu entsenden. 3 Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder.

## 2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 3 Leitungsgesetz der **ELLM** regelte die Zusammensetzung der Landessynode:

- (1) 1 Die Landessynode besteht aus 57 Mitgliedern. 2 38 Mitglieder der Landessynode sind Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar und bereit sind, das Gelübde der Synodalen nach § 5 Absatz 1 abzulegen.
  - 35 Mitglieder werden von den Kirchenältesten gewählt,
  - drei Mitglieder werden von der Kirchenleitung gewählt, von denen ein Mitglied theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll.3 19 Mitglieder der Landessynode sind Glieder der Landeskirche, die ordiniert sind und die nach kirchengesetzlichen Bestimmungen im pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche stehen oder diesen gleichgestellt sind.
  - 15 Mitglieder werden aus ihrer Mitte gewählt. Die Landessuperintendenten sind hier nicht wahlberechtigt und nicht wählbar,
  - zwei Mitglieder werden vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählt,
  - zwei Mitglieder werden von der Kirchenleitung gewählt.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums und die Mitarbeiter im Oberkirchenrat dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.

Artikel 128 der Kirchenordnung **PEK** lautete:

- (1) Die Landessynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.
- (2) Ihr gehören an:
  1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die gemäß Absatz 3 von den Kreissynoden gewählt werden,
  2. Mitglieder, die von den Werken und Einrichtungen bestimmt werden und die die Ämter und Dienste gemäß Artikel 32 bis 39 vertreten; das Nähere bestimmt Absatz 4,
  3. die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstinnen und die Pröpste, die Superintendentinnen und die Superintendenten, die Leiterin oder der Leiter des Konsistoriums, die weitere Dezernentin oder der weitere Dezernent sowie die Professorin oder der Professor der Theologie, die oder der durch Zuwahl in die Kirchenleitung berufen wird,
  4. eine oder ein von der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald gewählte Professorin oder gewählter Professor der Theologie und
  5. bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (3) 1 Jede Kreissynode wählt aus ihrem Kirchenkreis elf Mitglieder der Landessynode, darunter drei Inhaberinnen oder Inhaber eines Gemeindepfarramtes. 2 Die anderen acht dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. 3 Für diese acht werden drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.
- (4) Die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode legen gemeinsam fest,
  1. welche Werke und Einrichtungen sowie Ämter und Dienste gemäß Absatz 2 Ziffer 2 in der Landessynode vertreten sein sollen,
  2. durch welche Vertretungen diese Mitglieder der Landessynode zu wählen sind,
  3. ob eine Berufung vorzunehmen ist, die durch die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode erfolgt.
- (5) Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder der Landessynode soll zusammen geringer sein als die Zahl der Ältesten; mindestens ein Drittel sollen Frauen sein.
- (6) Jedes Mitglied der Landessynode muss ein zum Ältestenamts befähigtes Gemeindeglied sein.
- (7) Beim Eintritt in die Landessynode findet Artikel 95 Anwendung.
- (8) 1 Die Mitglieder der Landessynode sind in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. 2 Sie sind jedoch den Kreissynoden berichtspflichtig.

### 3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

#### IV.2.2 Zusammensetzung der Synode

IV.2.2.1 Die Mitglieder der Synode werden für sechs Jahre gewählt, berufen oder entsandt.

IV.2.2.2 Der Synode gehören einhundertsechsfünfzig gewählte, berufene und entsandte Mitglieder an.

IV.2.2.3 Gewählt werden durch die Kirchenkreissynoden:

- a) sechsundsiebzig Ehrenamtliche
- b) zweiunddreißig Pastorinnen und Pastoren und
- c) vierzehn Mitarbeitende.

IV.2.2.4 Es werden achtzehn Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke gewählt.

IV.2.2.5 Weitere Mitglieder der Synode sind:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereiches Evangelische Theologie Hamburg,
- b) zwölf von der Kirchenleitung zu Berufende.

IV.2.2.6 Jeder Kirchenkreis erhält für die zu Wählenden nach IV.2.2.3

- a) zwei Grundmandate für Ehrenamtliche,
- b) ein Grundmandat für Pastorinnen bzw. Pastoren,
- c) ein Grundmandat für die Mitarbeitenden und
- d) gemeindegliederbezogene Mandate (Berechnung nach Hare-Niemeyer).

IV.2.2.7 Es ist sicherzustellen, dass

- a) von jeder Kirchenkreissynode mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor aus einem Gemeindepfarramt gewählt wird,
- b) für die von der Kirchenleitung zu berufenden Synodalen und die Synodalen der Dienste und Werke jeweils Quoten gebildet werden für im pfarramtlichen Dienst stehende Mitarbeitende sowie für Haupt- und Ehrenamtliche.

IV.2.2.8 Der Landessynode sollen aus jedem Sprengel je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung angehören.

IV.2.2.9 Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

### III. Ergänzende Vorschriften

#### 1. Normen mit Verfassungsrang

Artikel 6 trifft allgemeine Regelungen zu kirchlichen Gremien. Nach Absatz 1 können Kirchenmitglieder die Mitgliedschaft in kirchliche Gremien durch Wahl oder Berufung erhalten. Ehrenamtliche Mitglieder, die in keinem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, müssen die Mehrheit stellen (Absatz 2). Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (Absatz 3). Die Amtszeit beträgt sechs Jahre (Absatz 4). Es ist anzustreben, dass sie in gleicher Anzahl mit Frauen und Männern besetzt werden (Absatz 6).

#### 2. Einfache Kirchengesetze

Einzelheiten i. S. d. Absatzes 10 regelt das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Landessynodenbildungsgesetz – LsynBG) vom 28. März 2017 (KABl. S. 2013).

#### 3. Untergesetzliche Normen

Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung: Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Landessynode – LsynGeschO) vom 4. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 63, 127).

### IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

#### 1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Die Regelungen über die Landessynode finden sich in Teil 4 Abschnitt 2 der Verfassung (Artikel 78 – 85).

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ist in Artikel 48 geregelt.

## 2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 72 der Grundordnung **EKBO** regelt für die Zusammensetzung der Landessynode der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz:

- (1) Der Landessynode gehören an:
  1. Mitglieder aus den Kirchenkreisen nach Absatz 2,
  2. die Bischöfin oder der Bischof,
  3. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator,
  4. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums,
  5. Superintendentinnen und Superintendenten nach Absatz 3,
  6. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
  7. berufene Mitglieder nach Absatz 4 und
  8. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke nach Absatz 5.
- (2) Für die Wahl der von den Kirchenkreisen zu wählenden Mitglieder der Landessynode gilt Folgendes:
  1. 1 Bei der Ermittlung der von jedem Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder wird die Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenkreises zunächst mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert (Kirchenkreisprodukt). 2 Dieser Faktor beträgt für die Kirchenkreise des Sprengels, dessen Gebiet vollständig oder zu wesentlichen Teilen im Land Berlin liegt, 1, im übrigen 1,7.
  2. 1 Die Kirchenkreise wählen 46 Mitglieder der Landessynode, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein dürfen. 2 Für die Aufteilung dieser Mitglieder auf die Kirchenkreise wird das Kirchenkreisprodukt jedes Kirchenkreises mit 46 multipliziert und durch die Summe aller Kirchenkreisprodukte dividiert. 3 Jeder Kirchenkreis kann zunächst so viele Mitglieder der Landessynode wählen, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. 4 Weitere zu vergebende Sitze sind den Kirchenkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. 5 Nimmt ein auf diesem Wege gewähltes Mitglied der Landessynode eine berufliche Tätigkeit bei einer der in Satz 1 genannten Dienststellen auf, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode.
  3. 1 Die Kirchenkreise wählen in einem weiteren Wahlgang 27 Mitglieder der Landessynode, die zum Zeitpunkt der Wahl bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind. 2 Für die Aufteilung dieser Mitglieder auf die Kirchenkreise gilt Nr. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei an die Stelle des Faktors 46 der Faktor 27 tritt. 3 Scheidet ein auf diesem Wege gewähltes Mitglied der Landessynode aus der beruflichen Tätigkeit bei einer der in Satz 1 genannten Dienststellen aus, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode, es sei denn, die Kreissynode entscheidet Abweichendes.
  4. 1 Der Reformierte Kirchenkreis wählt abweichend von Nummer 1 bis 3 ein Mitglied der Landessynode, das nicht bei kirchlichen Einrichtungen, Körperschaften und Werken beruflich tätig sein darf. 2 Die Gemeindegliederzahl des Reformier-

ten Kirchenkreises bleibt bei der Bestimmung der Zahl der Synodalen nach den Nummern 1 bis 3 unberücksichtigt.

5. 1 Die Mitglieder der Landessynode werden von den Kreissynoden aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt. 2 Die Superintendentinnen und Superintendenten stehen nicht zur Wahl.
6. 1 Kirchenkreise können innerhalb des Sprengels Wählergemeinschaften bilden. 2 Auf Antrag eines Kirchenkreises, der zwei Monate vor der Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde durch die Landessynode nach Nummer 7 eingegangen sein muss, bestimmt die Landessynode eine Wählergemeinschaft, wenn der Kirchenkreis weniger als zwei Mitglieder der Landessynode zu wählen hätte.
7. Die Zahl der Kirchenmitglieder jedes Kirchenkreises wird von der Landessynode auf Vorlage des Konsistoriums, das zuvor den Kreiskirchenrat anhört, festgestellt.
  - (3) 1 Die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenten wählen aus ihren Mitgliedern unter der Leitung der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten insgesamt acht Mitglieder der Landessynode. 2 Für die Aufteilung dieser Mitglieder auf die Sprengel gilt Absatz 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei an die Stelle des Faktors 46 der Faktor 8, an die Stelle des Kirchenkreises der Sprengel und an die Stelle des Kirchenkreisprodukts die Summe der Kirchenkreisprodukte des Sprengels tritt.
  - (4) 1 Der Ältestenrat beruft im Benehmen mit der Kirchenleitung für die folgende Amtszeit der Landessynode bis zu zwölf Mitglieder der Landessynode, darunter zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sind; dabei kann in Ämter nach Artikel 74 Abs.1 sowie 84 Abs. 2 nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Ältestenamte besitzt. 2 Bei den Berufungen ist die regionale Gliederung zu beachten und zu berücksichtigen, dass die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Landessynode kleiner sein soll als die Hälfte der Mitgliederzahl.
  - (5) Die sechs Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke werden wie folgt bestimmt:
    1. Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Berliner Missionswerk bestimmen je ein Mitglied der Landessynode; weiterhin gehört die oder der Beauftragte der Landeskirche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landessynode an.
    2. 1 Der Ältestenrat stellt die übrigen kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke zusammen und ordnet sie einem der Bereiche
      - a) Bildung,
      - b) Gemeinde,
      - c) Mission, Seelsorge und andere kirchliche Arbeitsbereichezu. 2 Der Ältestenrat entscheidet, welches Organ für die Unterbreitung eines Wahlvorschlages zuständig oder zu bilden ist, und fordert diese Organe auf, jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl zu benennen und dem Vorschlag eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass diese oder dieser für die Wahl zur Verfügung steht. 3 Die Landessynode wählt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für jeden Bereich jeweils ein Mitglied der Landessynode für die kommende Amtszeit aus den für den Bereich vorliegenden Personalvorschlägen. 4 Dabei hat jedes Mitglied der Landessynode für jeden Bereich eine Stimme. 5 Gewählt ist in jedem Bereich die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen. 6 Die zwei stellvertretenden Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten in jedem Bereich entsprechend der Stimmenzahl. 7 Bei Stimmengleichheit entscheidet in der Reihenfolge das Los.
  - (6) 1 Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bis 8 werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. 2 Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertre-

tendes Mitglied aus, bestellt das entsendende Organ für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. 3 Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8 aus, so rückt die nach Absatz 5 gewählte Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach; dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder.

(7) 1 Die nicht ordinierten Mitglieder der Landessynode müssen zum Ältestenamtsamt befähigt sein. 2 Alle Mitglieder müssen im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wohnen. 3 Zieht ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fort oder verliert ein zum Ältestenamtsamt befähigtes Mitglied diese Befähigung, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode. 4 Bei Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 endet die Mitgliedschaft in der Landessynode, wenn die Mitgliedschaft in der Kreissynode vorzeitig endet, sofern die Kreissynode nichts anderes beschließt. 5 Bei Mitgliedern nach Absatz 4 und 5 endet die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der für die Wahl maßgeblichen Umstände, sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt. 6 Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für stellvertretende Mitglieder.

(8) 1 Die Hauptmitarbeiterversammlung ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast mit Rederecht in die Landessynode zu entsenden. 2 Die Mitglieder des Kollegiums mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Konsistoriums dürfen der Landessynode nicht angehören. 3 Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

(9) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Abs. 4 entsprechend.

Die Kirchenverfassung der **EKM** regelt in Artikel 57 Zusammensetzung und Bildung der Landessynode:

- (1) Der Landessynode gehören an:
  1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,
  2. der reformierte Senior,
  3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
  4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
  5. der Präses der bisherigen Landessynode,
  6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
  7. je Propstsprenzel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,
  8. je Propstsprenzel ein Superintendent,
  9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
  10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
  11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.
- (2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (3) Bei der Berufung von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 11 ist zu gewährleisten, dass in der Landessynode die Zahl der in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht.
- (4) 1 Die weiteren Regionalbischöfe und die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. 2 An den Wahlen nach Artikel 55 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) und b) nehmen sie stimmberechtigt teil.

- (5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen, die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.
- (6) 1 Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist. 2 In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört.
- (7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Landessynode
1. durch Rücktritt,
  2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
  3. wenn die Landessynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 58 Abs. 2 offenkundig missachtet.
- (8) Die Landessynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.
- (9) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Die Kirchenverfassung **Hannovers** enthält in Artikel 46 die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Landessynode:

- (1) Der Landessynode gehören an:
1. 66 gewählte Mitglieder,
  2. zwölf vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landeskirchenjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  3. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber, die oder der von der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen entsandt wird.
- (2) 1 Der Landessynode gehören Nichtordinierte, Ordinierte und beruflich Mitarbeitende an. 2 Ihr dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.
- (3) 1 Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. 2 Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- (4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.